

Werbung mit Zollangaben für Disketten und Monitore

1. OLG Hamm

Urteil vom 23. September 1993, (4 U 113/93)

Leitsätze

1. Es bleibt offen, ob die Werbung für Disketten und Laufwerke mit den Angaben "3,5 Zoll" und "5,25 Zoll" gegen das Gesetz über Einheiten im Meßwesen (MeßEinhG) verstößt.
2. Jedenfalls konnte im Eilverfahren nicht festgestellt werden, daß irgendwelche Mitbewerber anstelle der Zoll-Angaben die Disketten und Laufwerke mit "cm" angeben oder anzugeben beabsichtigten. Daher ist ein Wettbewerbsverstoß verneint worden.
3. Die Werbung für Computer-Bildschirme mit "12 Zoll" verstößt gegen das MeßEinhG und auch gegen UWG § 1.

2. Landgericht Coburg

Beschluß vom 13. Dezember 1993 (HKO 171/93)

Leitsätze der Redaktion

1. Im Falle der Werbung mit Zollangaben gibt es keine "nicht unerheblichen Teile des Verkehrs", deren Augenmerk von einer Angabe in Zentimetern abgelenkt werden kann, wenn es um den Erwerb von Computer-Monitoren, Disketten, Diskettenlaufwerken, Festplatten und dergleichen geht.
2. Die Maßangabe für Disketten und Laufwerke ist ohne jede werbliche Relevanz. Disketten oder Laufwerke werden nicht nach einem speziellen Ausmaß erworben, weil der eine oder andere Wert mehr über die Leistung oder das Image aussagen könnte. Vielmehr werden 3,5"-Disketten für 3,5"-Laufwerke benötigt, sowie 5-1/4-Zoll-Disketten für 5-1/4-Zoll-Laufwerke und umgekehrt.
3. Im Falle von Monitoren ist es nahezu unvorstellbar, daß der von der Werbung angesprochene Kaufinteressent, wenn dies im wirklichen Leben tatsächlich einmal vorkommen sollte, die Vertiefung seines Interesses bis zum Kaufentschluß von so sachfremden wie unergiebigem Erwägungen wie der Maßeinheit beeinflussen ließe.

Gründe

Die Antragstellerin, eine Konkurrentin der Antragsgegnerin, beanstandet die Maßangabe mit Zoll ("") bei Laufwerken und Monitoren in einem Inserat für Computer.

Die beanstandete Werbung verstößt nicht gegen die Regeln des lautereren Wettbewerbs, insbesondere nicht gegen §§ 1 und 3 UWG.

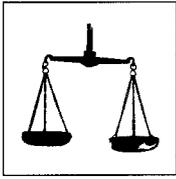
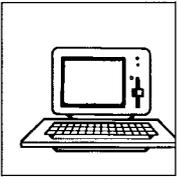
Zur Angabe von "PS" anstatt "kW" hat der Bundesgerichtshof im Urteil vom 4.3.1993 (MD 93/542) einen wettbewerblichen Vorsprung durch Rechtsbruch nicht verneinen können, weil "nicht unerhebliche Teile des Verkehrs gerade deshalb, weil sie mit der Leistungsangabe "kW" noch nicht vertraut sind oder diese Angabe auf "PS" nicht umrechnen können, ihr Augenmerk in besonderem Maße auf Anzeigen mit der vertrauten "PS-Angabe" richten und sich gerade deshalb mit solchen Anzeigen befassen, Anzeigen mit "kW"-Angaben aber demgegenüber vernachlässigen." Diese Erwägungen sind auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Es gibt nämlich keine "nicht unerheblichen Teile des Verkehrs", deren Augenmerk von einer Angabe in Zentimetern abgelenkt werden kann, wenn es um den Erwerb von Computer-Monitoren, Disketten, Diskettenlaufwerken, Festplatten und dergleichen geht.

Es ist durch die Medien vor kurzer Zeit bekannt geworden, daß ein Verband angesetzt hat, die Angabe in "cm" durch Abmahnungen durchzusetzen. In den Medien wurde weiter davon berichtet, daß diese Abmahnungen ohne Kostenbelastung vorgenommen worden seien. Damit habe die Unterwerfung erleichtert werden sollen. Die Absicht sei es, hierdurch nachweisen zu können, daß es tatsächlich auf dem Markt Angaben in Zentimetern gibt. Diese Aktion trägt offenbar dem Umstand Rechnung, daß es jedenfalls bis zum Beginn der

*Beanstandet:
Werbung mit Zoll-Maßen*

*Die BGH-Rechtsprechung zur
Verwendung von "PS" anstatt
"kW"*

*Abmahnverein will Maßangabe
in "cm" durchsetzen.*



Werbung mit Zollangaben

“Die Werbung unternimmt nichts anderes, als dem durchgängigen Sprachgebrauch der Branche und aller angesprochenen Verkehrskreise zu folgen.”

Disketten und Laufwerke

Monitore

Aktion überhaupt keine Werbung, welche Zentimeter genannt hätte, für die o. g. Gegenstände gegeben hat. Die Kammer kann das aus eigener Sachkunde beurteilen. Der Vorsitzende ist ständig mit der Anschaffung von EDV-Zubehör befaßt. Er wertet seit Jahren zahlreiche EDV-Zeitschriften aus und hat einen weit gespannten Überblick über die Angebote/Werbung auf dem betroffenen Sektor. Dabei ist die Beschreibung eines Monitors oder eines Laufwerks oder einer Diskette mit “cm”-Angaben noch nicht ein einziges Mal vorgekommen. Dies ist die natürliche Folge dessen, daß die Überzahl der Hersteller und praktisch der gesamte Markt englischsprachig sind. Häufig sind Handbücher, Bedienungsanleitungen und Software ausschließlich in englischer Sprache erhältlich. Damit ist die Angabe in “Inches” vorgegeben. Die Maßangabe in “Zoll” (vgl. zur Bedeutung der üblichen Bezeichnungen: Rosenberger, Dem Computer- Kauderwelsch auf der Spur, Was Sie schon immer über Computer wissen wollten, NJW-CoR, 5/93, S. 10 und 11) ist lediglich die deutsche Entsprechung.

Die Werbung unternimmt somit nichts anderes, als dem durchgängigen Sprachgebrauch der Branche und aller angesprochenen Verkehrskreise zu folgen. Die Beschreibung mit Hilfe von Zoll oder Inch dient nicht der Schaffung von Vorteilen im Wettbewerb durch Verletzung einer wettbewerbsneutralen Vorschrift, sondern der schlichten Verständigung unter Verwendung einer ausnahmslos eingespielten Fachterminologie, welche hilft, Verständigungsfehler zu vermeiden und das sachlich (!) Richtige zu erwerben.

Dabei ist insbesondere die Maßangabe für Disketten und Laufwerke ohne jede werbliche Relevanz. Disketten oder Laufwerke werden nicht nach einem speziellen Ausmaß erworben, weil der eine oder andere Wert mehr über die Leistung oder das Image aussagen könnte. Vielmehr werden 3,5"-Disketten für 3,5"-Laufwerke benötigt, sowie 5-1/4-Zoll-Disketten für 5-1/4-Zoll-Laufwerke und umgekehrt. Bei der Anschaffung von Laufwerken mag noch eine Rolle spielen, ob der Computer in einer Breite von 3- 1/2-Zoll oder 5-1/4-Zoll Platz bietet.

Bei Monitoren ist einzuräumen, daß sie im allgemeinen je weiter in der Diagonale, desto teurer sind. Dennoch ist es nahezu unvorstellbar, daß der von der Werbung angesprochene Kaufinteressent, wenn dies im wirklichen Leben tatsächlich einmal vorkommen sollte, die Vertiefung seines Interesses bis zum Kaufentschluß von so sachfremden wie unergiebigem Erwägungen wie der Maßeinheit beeinflussen ließe. Darüber hinaus ist es Bildschirmen durch bloße Betrachtung sofort anzusehen, welcher größer oder kleiner ist. Bei Pferdestärken mag das schwieriger sein. Im übrigen werden die Zoll-Angaben lediglich als Richtmaß angesehen; häufig ist schon die sichtbare Fläche des Bildschirms kleiner und das effektive Bild noch kleiner als 12 oder 14 oder 15 oder 17 oder 20 oder 21 Zoll usw. Im Gegensatz zu kw/PS, wo die beanstandete Werbung mit PS höhere Zahlenwerte mit sich bringt und deshalb höhere Leistung vorgaukeln mag, bedeutet hier die beanstandete Werbung mit Zoll niedrigere Werte (12 Zoll entspricht 30,48 cm). Es kann also nicht durch die höhere Zahl die höhere Qualität vorgaukelt werden. Schließlich wird man dem Markt nicht zumuten sollen, einen Wert mit zwei Stellen hinter dem Komma (z. B. 30,48) anzugeben, bei dem schon die Stelle unmittelbar vor dem Komma für die effektive Verwendbarkeit nicht als verbindlich behandelt wird. Außerdem würde die Diskrepanz zwischen scheinbarer Genauigkeit und verbindlicher Aussage deutlich größer. Auch das kann im Wettbewerb kaum erwünscht sein.

(Eingesandt von der Kammer für Handelssachen des Landgerichts Coburg.)